

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der **Stadt Hagen**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen

und

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Busverkehr Rheinland GmbH (im Folgenden: BVR) auf dem Gebiet des Kreises Unna geschlossen:

Präambel

Die Stadt Hagen und der Kreis Unna sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Hagen ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat die Stadt Hagen den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Unna bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um die Linie 594 Hagen - Schwerte.

Die vorstehend bezeichnete Linie wird auf dem Hagener Stadtgebiet durch BVR auf der Basis einer Direktvergabe der Stadt Hagen bedient. Diese Direktvergabe endet am 31.12.2019.

Die Stadt Hagen beabsichtigt, BVR noch vor Ende der laufenden Direktvergabe für weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2029 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet der Stadt Hagen und, im Einverständnis mit dem Kreis Unna, einschließlich des gebietsübergreifenden Linienabschnitts im Wege der Direktvergabe eines

öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 und entsprechend dem VRR-Finanzierungssystem zu betrauen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Voraussetzungen für einen dauerhaften weiteren Betrieb der gebietsübergreifenden Linie durch BVR ab dem 01.01.2020 geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Unna als "mitbedienter Aufgabenträger" einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien im Rahmen der angestrebten Direktvergabe der Stadt Hagen an BVR für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 zu und erklärt sich damit einverstanden, dass Art und Umfang der Finanzierung dieser Verkehrsleistungen im Rahmen der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR überprüft werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:

§ 1

Zustimmung zu einer Direktvergabe an BVR

1. Der Kreis Unna stimmt einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den in der Präambel aufgeführten Linie durch die Stadt Hagen an BVR auf seinem Kreisgebiet für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 zu.
2. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem durch die Stadt Hagen zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und dem Nahverkehrsplan des Kreises Unna. Er orientiert sich am bisherigen Leistungsangebot und ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.
3. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Unna abgestimmt, soweit der Kreis Unna hiervon betroffen ist.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zwischen den Parteien mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2029. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen setzen.
2. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Unna, den

Hagen, den

Kreis Unna

Stadt Hagen

Anlagen:

Anlage 1: Fahrplan Linie 594